

Satzung über den Architekturpreis der Stadt Nürnberg

Vom 11. August 1981 (Amtsblatt S. 185)

zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2004 (Amtsblatt S. 66)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) folgende Satzung über die Verleihung des Architekturpreises:

§ 1

Auslober

Die Stadt Nürnberg schreibt in Übereinstimmung mit der Architektenkammer den Wettbewerb zur Verleihung eines Architekturpreises aus.

§ 2

Zweck der Preisverleihung

Der Architekturpreis stellt eine Auszeichnung für besondere Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet der Architektur dar.

Die Stadt Nürnberg will damit Beiträge von besonderer architektonischer und städtebaulicher Qualität innerhalb des Stadtgebietes würdigen.

§ 3

Verfahren

(1) Die Durchführung eines Wettbewerbes soll in der Regel in Zeitabständen von 3-4 Jahren erfolgen.

(2) Vor Einleitung des Verfahrens ist die Zustimmung des Bauausschusses erforderlich.

(3) Der Wettbewerb ist in Form einer öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg durchzuführen. Die wesentlichen Kriterien und Wettbewerbsbedingungen müssen in der Veröffentlichung enthalten sein.

§ 4

Teilnehmer am Wettbewerb

(1) Am Wettbewerb können sich Bauherren, Architekten und Institutionen beteiligen.

(2) Die vorgeschlagenen Bauwerke müssen innerhalb eines festgelegten Zeitraumes innerhalb des Stadtgebietes Nürnberg errichtet worden sein.

(3) Der Zeitraum wird bei der Ausschreibung des Wettbewerbes festgelegt; er soll sich in der Regel an den vorangegangenen anschließen.

§ 5

Vorprüfung und Auswertung

(1) Die Vorprüfung und Auswertung der eingegangenen Bewerbungen wird vom Hochbauamt vorgenommen.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Preisgericht vorzulegen.

§ 6

Preisgericht

(1) Über die Preisverleihung entscheidet das vom Bauausschuß vorgeschlagene und vom Oberbürgermeister bestellte Preisgericht.

(2) Dem Preisgericht gehören an:

1. 3 Architekten bzw. Architektursachverständige auf Vorschlag des Baureferates;
2. 3 Vertreter der Architektenkammer;
3. je 1 Vertreter der Fraktionen und Gruppen des ehrenamtlichen Stadtrates;
4. 3 Vertreter der Sponsoren;
5. der Baureferent;
6. 1 Vertreter des Hochbauamtes.

§ 7

Ausstattung des Preises

(1) Der Preis stellt einen ideellen Wert dar.

(2) Als Preis wird eine Urkunde und eine Plakette verliehen.

§ 8

Preisverleihung

(1) Ausgezeichnet wird das Objekt.

ArchitekturpreisS

640.030

(2) Bauherr und Architekt erhalten Urkunden, die vom Oberbürgermeister in einer öffentlichen Veranstaltung ausgehändigt werden.

(3) Für das ausgezeichnete Bauwerk wird außerdem eine Plakette verliehen, die an einer für die Öffentlichkeit gut wahrnehmbaren Stelle des Bauwerkes angebracht werden soll.

§ 9

(gegenstandslos)

§ 10

Rechtsweg

(1) Auf die Zuerkennung einer Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Entscheidung des Preisgerichtes ist endgültig und verbindlich.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 12.08.1981